



ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON KEIM SILOS, KEIM BIG BAGS UND KEIM MASCHINENTECHNIK

1. GELTUNG / ALLGEMEINE HAFTUNG

- 1.1. Für die Überlassung dieser KEIM Silos, KEIM Big Bags und KEIM Maschinenteknik gelten zusätzlich zu den „Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen“ der Firma KEIMFARBEN GmbH die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Verarbeiter/Kunde ist Adressat der Warenlieferung.
Er haftet für alle auf der Baustelle mit oder in Zusammenhang mit den gelieferten KEIM Silos, KEIM Big Bags oder KEIM Maschinenteknik hantierenden Personen wie für eigenes Handeln.
- 1.3. Für die Aufstellung, die Handhabung und den Betrieb von KEIM Silos, KEIM Big Bags und KEIM Maschinenteknik sind die jeweiligen Aufstell- und Bedienungsanleitungen sowie die auf den Geräten aufgebrachten Hin-weise und die allgemeinen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften unbedingt einzuhalten. Störungen und Schäden an den Geräten oder an Sachen des Verarbeiters/Kunden oder Dritter durch unsachgemäße Aufstellung und Bedienung gehen zu Lasten des Verarbeiters/Kunden.
- 1.4. Reparaturen, Serviceleistungen oder Ersatzteile, die auf Aufstellungs- oder Bedienungsfehler, mangelnde Reinigung, Beschädigung oder Verlust zurückzuführen sind, werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

2. ANLIEFERUNG, AUFSTELLUNG

- 2.1. Voraussetzungen: Eine freie Baustellenzufahrt ist für die Anlieferung und Abholung der Silos bei Tag und Nacht zu gewährleisten. Die Zufahrt zum Silostandplatz muss für das anliefernde Fahrzeug mit Silos oder Big Bags geeignet und ohne Gefahren zu benutzen sein. Der Verarbeiter/Kunde hat sicherzustellen, dass die Zufahrt zum Aufstell- bzw. Abladeort so beschaffen ist, dass sie von Transportfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 40 t befahren werden kann, ohne dass die Zufahrt oder das Transportfahrzeug beschädigt wird. Die Durchfahrts Höhe muss mindestens 4 m betragen. Der Spediteur ist berechtigt, die Befahrung der Baustelle zu verweigern, wenn die Befahrbarkeit nicht gewährleistet ist. Treten im Rahmen der ordnungsgemäßen Anlieferung/Abholung Schäden auf, so gehen diese zu Lasten des Verarbeiters/Kunden.
- 2.2. Silostandplatz: Der vom Verarbeiter ausgewählte und für geeignet erklärte Silostandplatz ist deutlich zu kennzeichnen. Die Geeignetheit des Silostandplatzes ist insbesondere nach den konstruktiven Besonderheiten des Silos, der Tragfähigkeit, Neigung und Festigkeit des Bodens und den Erfordernissen des Verarbeitungsbetriebes zu beurteilen. Dabei sind die Richtlinien für den Transport und das Aufstellen von KEIM Silos zu beachten. Der Verarbeiter/Kunde hat einen Verantwortlichen zu benennen, der den Silostandplatz prüft. Insbesondere muss der Aufstellplatz des Silos auf einer Ebene mit der Zufahrtstraße liegen und einen Untergrund haben, der so vorbereitet ist, dass die Silos sofort nach Anlieferung abgestellt werden können. Der Verantwortliche hat sich vor der Abladung der Silos über dessen Eigenschaften kundig zu machen. Der Name des Verantwortlichen ist in den Anlieferungspapieren festzuhalten. Ein für die Aufstellung von Silos geeigneter Platz von 3 x 3 m je Einheit, der ein Gesamtgewicht von 15 t zu tragen geeignet ist und gegen Unterspülung und Abrutschen gesichert ist, muss zur Verfügung stehen. Die Bodenbelastung beträgt bei gefüllten Behältern bis zu 191 kN/m². Dementsprechend ist die Tragfähigkeit des Aufstellplatzes zu gewährleisten. Für die zulässige Belastung des Baugrundes gilt DIN 1054. Beim Aufstellen im Bereich von verbauten Baugruben und Gräben ist der Verbau nach DIN 4124 statisch nachzuweisen. Besondere Vorsicht ist geboten im Randbereich von Baugruben, Rohrgräben, Böschung und ähnlichen, bei aufgeschüttetem Boden, bei längerer Standzeit des Behälters sowie bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. gefrorener Boden). Für den Aufstell- und Abholvorgang muss der



Schwenkbereich für den Kranwagen frei sein. Es muss Raum zum Rangieren vorhanden sein. Beim Aufstellen/Verladen dürfen sich keine unbefugten Personen im Gefahrenbereich des Silos aufhalten. Die Aufnahme- und Abgabe-Seite des Silos muss Tag und Nacht zur Anfahrt des Fahrzeuges frei gehalten werden. Werden KEIM Silos, KEIM Big Bags oder KEIM Maschinentechnik ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Fußgängerwegen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt, so ist hierfür eine polizeiliche Genehmigung erforderlich und vom Verarbeiter/Kunden einzuholen. Eventuelle Bußgelder und sonstige Nachteile wegen Versäumnissen gehen zu Lasten des Verarbeiters/Kunden. Bei Dunkelheit sind die Geräte zur Verkehrssicherung ausreichend zu kennzeichnen, gegebenenfalls zu beleuchten.

- 2.3. Laufende Sicherung des Silos: Während der Standzeit, insbesondere aber beim Befüllen des Behälters ist der Unterbau ständig bei etwaigem Einsinken zu beobachten, um ggf. Gegenmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten. Der Silo muss stets senkrecht stehen. Leere Silos müssen ggf. gegen Windkräfte verankert werden.
- 2.4. Transport: Die Anlieferung erfolgt durch einen Spediteur/Frachtführer. Bei Verzögerungen oder wiederholten Anfahrten – weil z. B. die Voraussetzungen für Anlieferung oder Abholung nicht gegeben sind – hat der Verarbeiter/Kunde hierfür Ersatz zu leisten. Kundenspezifische Anlieferungswünsche, z. B. Sonntags- und Nachtfahrten, Zwischenlagerung, werden dem Verarbeiter/Kunden in Rechnung gestellt.
- 2.5. Ist die Baustelle besetzt, so hat der Verantwortliche das Anlieferungsfahrzeug einzuweisen und die Geräte gemäß Inventarliste zu übernehmen und zu quittieren. Ist die Baustelle nicht zugänglich oder nicht besetzt und ist der bezeichnete Silostandplatz nicht geeignet oder nicht erreichbar oder ein Silostandplatz nicht bezeichnet und eine Bezeichnung von Verarbeiter/Kunden in zumutbarer Zeit nicht zu erlangen, kann die anliefernde Firma nach eigenem Ermessen das Silo aufstellen, gegebenenfalls auch außerhalb der Baustelle. Der Verarbeiter hat keinen Anspruch auf Verlegung des Silos oder auf Schadensersatz wegen Beeinträchtigung auf der Baustelle aufgrund dieser Standortwahl. Soll ein Silo auf Wunsch des Verarbeiters verlegt werden, muss er die Kosten hierfür selbst tragen.
- 2.6. Mit Trennung der festen Verbindung an der Hebevorrichtung des anliefernden LKW geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, der Entwendung oder Beschädigung durch Dritte oder sonstige Ereignisse bei Anlieferung auf den Verarbeiter/Kunden über. Ebenfalls geht die Verkehrssicherungspflicht für die Gerätschaften auf den Verarbeiter/Kunden über. Der Verarbeiter ist verpflichtet, bei Anlieferung die Vollständigkeit und Unbeschädigkeit der angelieferten Geräte zu prüfen.

3. ANSCHLUSS UND BETRIEB

- 3.1. Der Verarbeiter/Kunde erklärt mit der Übernahme/Anmietung, dass er die überlassenen Geräte einwandfrei bedienen kann. Er verpflichtet sich, die ihm überlassenen Geräte entsprechend den Vorschriften zu reinigen und zu warten.
- 3.2. Die KEIM Silos und KEIM Maschinentechnik dürfen ausschließlich für die Verarbeitung der gelieferten KEIM Produkte verwendet werden. Bei Verwendung für andere Zwecke oder Produkte wird jegliche Haftung abgelehnt und es erlöschen die Gewährleistungsansprüche für die auch mit dem Gerät verarbeiteten KEIM Produkte. Die besonderen Eigenschaften der verarbeiteten Produkte sind zu beachten.
- 3.3. Es ist Sache und Risiko der Verarbeiter/Kunden, dass die baustellenseitigen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb von KEIM Silos und KEIM Maschinentechnik vorhanden sind. Dies gilt insbesondere für eine ausreichende Stromversorgung (380 V Kraftstrom, 16 A) und einen ausreichenden Wasseranschluss (3 bar Mindestwasserdruck). Für den Betrieb von Silos und Maschinentechnik sind die Richtlinien für den Transport, Betrieb und das Aufstellen von KEIM Silos, die Bedienungsanleitung für die Geräte sowie sämtliche an den Geräten angebrachten Hinweise verbindlich. Der Verarbeiter/Kunde hat einen Verantwortlichen zur Betreuung der Maschinentechnik zu benennen und dafür zu sorgen, dass dieser für die gesamte Nutzungszeit auf der Baustelle zur Verfügung steht.
- 3.4. Silos sind drucklos zu betreiben, die Entlüftungsleitungen sind stets offen zu halten. Das Mannloch der Silos ist stets geschlossen zu halten.
- 3.5. Für Diebstahl und Vandalismus übernimmt der Vermieter keine Haftung. Ggf. sind die Geräte vom Verarbeiter/Kunden zu versichern.



- 3.6. Die Überlassung von Silos und Maschinen an Dritte ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch KEIMFARBEN nicht zulässig.
- 3.7. Die Kosten für Verschleißteile und Reparaturen, die während der Standzeit anfallen, trägt der Verarbeiter/Kunde. Schläuche und Zubehörmaterial werden geprüft ausgeliefert. Für Schäden, die durch Benutzung oder unsachgemäßen Gebrauch entstehen, haftet KEIMFARBEN nicht.
- 3.8. Schäden oder mangelnde Betriebsbereitschaft müssen KEIMFARBEN unverzüglich angezeigt werden. Für Ausfallzeiten, die durch den Stillstand der Silo- und Maschinenteknik entstehen, wird seitens KEIMFARBEN oder des Frachtführers nicht gehaftet. Reparaturen und Änderungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von KEIMFARBEN vorgenommen werden.
- 3.9. Für Umsetzungen der Silos mit 5m³ und 11m³ Fassungsvermögen ist KEIMFARBEN zu beauftragen. Ungeachtet dessen dürfen alle Silos auch innerhalb der Baustelle nur mit Genehmigung von KEIMFARBEN umgesetzt werden. Das einmalige Umsetzen eines Silos auf der gleichen Baustelle innerhalb von 30 Tagen erfolgt kostenlos. Danach wird jede weitere Umsetzung der Silos mit 5m³ und 11m³ Inhalt mit Euro 180,00 in Rechnung gestellt. Das Umsetzen dieser Silos zu einer anderen Baustelle im Umkreis bis zu 50 km wird mit Euro 180,00 in Rechnung gestellt. Bei größeren Entfernungen bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.10. Der Frischmörtel enthaltende Teil der Geräte ist nach jedem Betrieb, d. h. auch vor jeder Betriebspause, die länger als 30 Min. dauert, restlos zu reinigen. Bei Frostgefahr sind wasserführende Rohrleitungen und Ventile restlos zu entleeren.

4. NACHFÜLLEN VON SILOS MIT BIG BAGS

- 4.1. Materialnachlieferungen auf Baustellen, welche schon mit KEIM Silos ausgestattet sind, können nach Wahl von KEIM auch mit KEIM Big Bags erfolgen. KEIM stellt sicher, dass der Frachtführer Hebezeug für die Anhebung der Big Bags mitführt, es sei denn, der Verarbeiter/Kunde sichert das Vorhandensein von geeignetem Hebezeug auf der Baustelle zu. Der Verarbeiter/Kunde trägt das Risiko, dass die Nachfüllung zum Zeitpunkt der Anlieferung auch möglich ist. Der Verarbeiter/ Kunde hat sich vor der Nachfüllung des Silos davon zu überzeugen, dass der Standort des Silos auch für den Fall einer Wiederbefüllung alle Anforderungen an einen sicheren Silostandort erfüllt.
- 4.2. Das Nachfüllen des KEIM Silos erfolgt auf Risiko des Verarbeiters/Kunden. Für den Nachfüllvorgang hat der Verarbeiter/Kunde einen Verantwortlichen zu benennen und zu dokumentieren. Soweit Hebezeug des anliefernden Frachtführers eingesetzt wird, handelt der Frachtführer nur auf Anweisung des Verarbeiters/Kunden. Der Verarbeiter/Kunde hat dafür zu sorgen, dass nur mit der vorangegangenen Befüllung identisches Material nachgefüllt wird, und dass die zum Nachfüllen vorgesehenen KEIM Silos leer sind bzw. den Inhalt des KEIM Big Bags einwandfrei aufnehmen können. Für den Nachfüllvorgang ist die auf den KEIM Big Bags angebrachte Bedienungsanleitung zu beachten. Für die Nachfüllung von KEIM Silos mit KEIM Big Bags gelten die Bestimmungen der Ziffer 3. entsprechend. Falls die Baustelle mit geeignetem Hebezeug ausgestattet ist, kann der Verarbeiter/Kunde das Nachfüllen der KEIM Silos mit KEIM Big Bags zu einem für ihn geeigneten Zeitpunkt durchführen.
- 4.3. Das Nachfüllen von KEIM Silos mit Fremdprodukten ist untersagt. Für den Fall der Einfüllung von Fremdprodukten erlischt jede Haftung von KEIM für das Silo.

5. RÜCKGABE/ABHOLUNG

- 5.1. KEIM Silos und KEIM Maschinenteknik sind nach dem Betrieb gemäß Inventarliste zurückzugeben. Die Geräte sind gemäß Ziffer 3.10. gereinigt, die Silos frei von äußerlichen Putz-, Farb- oder Mörtelresten zu übergeben. Sind nur bestimmte, auf der Baustelle nicht mehr benötigte Geräte zur Abholung bestimmt, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Anlieferung (2.1. - 2.6.) entsprechend.



- 5.2. Sollte entgegen der vorstehenden Regelung eine Reinigung der Silos oder des Zubehörs nicht vorgenommen worden sein oder sollten sich Fremdstoffe in den Silos oder dem Zubehör befinden, so hat der Verarbeiter/ Kunde die dadurch entstandenen Kosten, insbesondere eine von KEIMFARBEN vorgenommene Reinigung, zu tragen. Für etwaige Schäden, die auf mangelnde Reinigung zurückzuführen sind, ist der Verarbeiter/Kunde ersatzpflichtig.

6. MATERIALRÜCKNAHMEN

- 6.1. Für Materialrestmengen, die sich noch im Silo befinden, besteht keine Rücknahme- und Rückvergütungsmöglichkeit. Die Entsorgung von Pulverprodukten wird dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 6.2. Volle, nicht gebrauchte Silos mit Kleber- und Armierungsmasse und Deckputz in Weiß werden gegen entsprechende Rückvergütung zurückgenommen. Die Kosten für Fracht und Bearbeitung werden dem Verarbeiter/Kunden in Rechnung gestellt.

7. KOSTEN

Die Gebühr für Reinigung und Reparatur von Silo, Durchlaufmischer und Mischpumpe beträgt Euro 50,- pro angefangener Stunde zzgl. Aufwand für Material, Ersatzteile und Fahrzeit. Bei stark verschmutzten, defekten Geräten erfolgt eine Berechnung des Arbeitsaufwandes bei Reparatur auf der Baustelle oder bei Rückgabe der Geräte. Die genannten Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Miet-, Umsetz-, Transport- und Wartungskosten sind nicht rabatt- und skontierfähig.

KEIMFARBEN GMBH

Stand 09/2012